

Revidirtes Statut der städtischen Sparkasse zu Halle a. S.

Angenommen in der Stadtverordnetenversammlung am 20. Dezember 1886.

Bezeichnung, Zweck, Sitz und Einrichtung der Sparkasse.

§ 1. Die von der Stadt Halle a. S. im Jahre 1837 errichtete Sparkasse führt den Namen Städtische Sparkasse zu Halle a. S.

und hat ihren Sitz in Halle a. S.

§ 2. Zweck der städtischen Sparkasse ist, zu sichern verzinlichen Anlegung von Erparnissen Gelegenheit zu bieten. Die Sparkasse besteht als eine selbstständige Einrichtung unter Vorherrschaft und Aufsicht der Stadtgemeinde Halle a. S. Ihre Bestände dürfen mit andern Geldern nicht vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Schuld der Gemeinde und werden wie diese getragen, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 3. Die spezielle Leitung der Sparkasse steht einem besonderen Direktorium zu, welches besteht aus

1) zwei Magistratsmitgliedern, von denen das eine den Vorsitz führt und das andere sein Stellvertreter ist;

2) vier hiesigen stimmberechtigten Bürgern, von denen drei Stadtverordnete sein müssen.

Die Magistratsmitglieder und unter diesen den Vorsitzenden bestimmt der Magistrats-Präsident, während die übrigen Mitglieder auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die übrige Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Vorsitzenden mittelst Handschlag verpflichtet; sie versehen ihre Funktionen unentgeltlich.

§ 4. Das Direktorium ist nach Maßgabe des Reglements vom 12. Dezember 1838 der Aufsicht der städtischen Behörden unterworfen und für die Zurechnung des Statuts verantwortlich.

Es vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften, auch bei solchen, zu denen die Gefolge eine besondere Vollmacht verlangen.

Das Direktorium ist befugt, zur Beforgung der Rechtsgeschäfte der Sparkasse Andern Vollmacht zu erteilen.

§ 5. Alle Urkunden, welche von dem Direktorium ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Legitimation der Mitglieder wird durch ein Attest des Magistrats geführt.

§ 6. Dem Direktorium liegt insbesondere ob:

1) die Kassenverwaltung zu beaufsichtigen;

2) die Verwaltungs-Ausgaben zur Zahlung anzuweisen;

3) die von dem Kassen-Neubauern über die Sparkassen-Verwaltung zu legenden Rechnungen vorzuprüfen und dem Magistrat behufs Herbeiführung der Entlastung einzureichen;

4) die generelle Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate des Instituts aufzustellen und durch das amtliche Organ des Magistrats zu veröffentlichen. Diese Nachweisung muß den Gesamtbetrag der Einlagen nebst Zinsen, die Gesamtsumme der Hypothekendarlehen und Vermögensgegenstände-Kapitalien, den Ankauf- und Coursveränderungen der einzelnen Inhaberpapiere, den besonderen Betrag aller übrigen Forderungen, die Summe der Ueberflüsse und die Zahl der vorhandenen Sparkassenbücher enthalten;

5) durch den Vorsitzenden und einen Beisitzer allmählich eine ordentliche Kassenrevision und alljährlich mindestens eine unvermittelte außerordentliche Kassenrevision vornehmen zu lassen;

6) die der Sparkasse zugehörigen Wertpapiere, welche außer Cours zu setzen sind, Schuldverschreibungen und übrigen Dokumente, in einem besonderen, mit drei Schlössern versehenen feuerfesten Schließfach aufzubewahren, zu welchen der Vorsitzende, ein vom Direktorium hierzu aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und der Deputations-Mandant der Stadt je einen Schlüssel führen;

7) für die statutenmäßige Belegung der Gelder Sorge zu tragen;

8) Bestimmung darüber zu treffen und öffentlich bekannt zu machen, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse und die Kommanditen dem Publikum geöffnet sind.

§ 7. Das Direktorium veranlaßt sich regelmäßig in jedem Monat einmal; daneben kann der Vorsitzende auch außerordentliche Versammlungen berufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse des Direktoriums werden nach Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fällung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Geschäftsleitung der Sparkasse.

§ 8. Die Kassen-Geschäfte werden durch die Beamten der Sparkasse besorgt.

Sie haben die Geschäfte nach Anleitung des Statuts und der ihnen vom Direktorium der Sparkasse erteilten Instruktion zu führen.

Ihre Anstellung sowie die Bestimmung der Höhe ihrer

für die Gemeindebeamten gegebenen Bestimmungen auf Veranschlagung des Direktoriums. In Verhinderungsfällen erfolgt ihre Vertretung auf Anordnung des Oberbürgermeisters durch andere vereidete städtische Beamte.

§ 9. Die Kassenbeamten nehmen die Einlagen, die Zinsen für ausgesetzte Sparkassen sowie die Gelddarlehne für Ansparnisse in Empfang und leisten die Rückzahlung von Einlagen und Zinsen aus der Sparkasse. Für sonstige Einlagen und Ausgaben, sowie für Annahme und Auszahlung von Kapitalien bedürfen sie der besonderen Anweisung des Direktoriums.

§ 10. Für jedes Rechnungsjahr hat der Mandant spätestens vier Monate nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung anzustellen und dem Direktorium einzureichen (vergl. § 6, Abs. 3).

Einlagen in die Sparkasse.

§ 11. Einlagen sind:

a) Von einer Mark und darüber.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 bis 3000 Mk. an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der bereits eingezahlte Betrag überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Direktoriums ab, welches im Genehmigungs-falle die Bedingungen der Verzinsung und Kündigung festsetzt.

b) Unter einer Mark.

Um dem Publikum die Einzahlung von Erparnissen zu erleichtern, werden von der Sparkasse Sparmarken zum Werte von 10 Pfennigen ausgegeben, von welchen 10 auf eine Sparte ausgelegt als Einlage = 1 Mark angenommen werden.

Die Sparmarken sind von blauer Farbe und durch ihren Bruch ähnlich wie die Postmarken geteilt; sie tragen den Namen der Sparkasse und die Bezeichnung „10 Pfennig“.

Die Sparmarken werden von der Sparkasse unentgeltlich abgegeben. Dieselben enthalten auf der Vorderseite zehn jeber zum Auflösen der Sparmarken, auf der Rückseite aber die Bemerkung:

„Diese Marke wird, nachdem dieselbe mit 10 Sparmarken der städtischen Sparkasse zu Halle a. S. besetzt ist, von dieser Sparkasse als Einlage = 1 Mk. angenommen.“

Die Sparkasse übergibt gegen sofortige baare Bezahlung Sparmarken in größerer Anzahl mit den entsprechenden Spararten an zuverlässige Einwohner der Stadt Halle a. S., welche bereit sind, deren Verkauf an das Publikum zu übernehmen. Die Verkaufsstellen werden öffentlich bekannt gemacht. Das Spararten-Direktorium hat Controlen über die angefertigten, die ausgegebenen und als Einlage an die Sparkasse gelangten Sparmarken zu führen und die letzteren zu vernichten.

Verzinsung der Einlagen.

Die Einlagen bis zum Betrage von 3000 Mk. werden von dem nächsten der Einzahlung folgenden Tage ab bis zum Rückzahlungstage mit 3 pCt. nach Maßgabe der zu diesem Zwecke besonders aufgestellten Zinstabellen verzinst. Ein Exemplar dieser Tabellen wird im Lokale der Sparkasse zur Information des Publikums ausgehängt. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung sind mit Genehmigung des Ober-Präsidenten befugt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinssatz zu erhöhen oder zu erniedrigen. Eine Verabredung des Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken und ist mit einer Frist von 3 Monaten zwei Mal mit einem Zinssatze von einem Monat bekannt zu machen, bevor sie verbindliche Kraft erlangt.

§ 13. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen der Einlagen denselben zugerechnet und von da ab mit verzinst. Sind 30 Tage vor der letzten Einzahlung oder Auszahlung verfloßen, so wird der Einleger, unter Angabe der Nummer und des Guthabens des Sparkassenbuchs, durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, sein Guthaben innerhalb 6 Monaten nach der ersten Bekanntmachung in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Verzinsung des Guthabens aufhört.

Sind auch binnen fünf Jahren nach Ablauf der vorstehend bestimmten Frist weder Einzahlungen noch Auszahlungen auf das Buch geleistet, so erlischt der Anspruch des Einlegers auf das Guthaben und dasselbe wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu einem wohlthätigen Zweck verwendet, nachdem zuvor in jedem der fünf Jahre ein öffentlicher Ausruf unter Befügung der betreffenden Verwarnung in amtlichen Organ des Magistrats erlassen ist.

Leitungsbücher.

§ 14. Wer Geld in der Sparkasse einlegt, erhält gegen Zahlung von 25 Pfennig ein auf seinen Namen lautendes Sparkassen-Leitungsbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatt von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen und ist mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehen. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgefertigt, denselben wird das vorliegende Statut beigegeben. Jeder Einleger erhält nur „Ein“ auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einlagen sowie bei Auszahlungen vorzulegen. In das Sparkassenbuch wird unter Bezeichnung des Datums und der eigenhändigen Unterschrift, von zwei Beamten jede Ein- und Rückzahlung sowie der Betrag der zugerechneten Zinsen eingetragen. Sparkassenbücher, welche nicht in der angegebenen Weise angefertigt sind, haben keine Gültigkeit. Vollständig abgehobene Sparkassenbücher werden von der Sparkasse zurückgehalten und können nach 10 Jahren von

Rückzahlung der Einlagen.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Vorzeiger des Sparkassenbuchs den Betrag, auf welchen das Buch lautet, ganz oder theilweise auszuhändigen, ohne dem rechtmäßigen Eigentümer zur Gewährleistung verpflichtet zu sein. Ausgenommen davon sind die im § 30 genannten Sparkassenbücher von Theilnehmern der Altersparcasse.

§ 16. Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Leitungsbuches gefordert werden. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe im Leitungsbuche abgeschrieben und letzteres dann dem Vorzeiger wieder zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgehabt, so hat der Empfänger das Leitungsbuch zurückzugeben (§ 14).

Verlust des Leitungsbuches.

§ 17. Derjenige, welchem das Sparkassenbuch durch Unfall gänzlich verloren gegangen oder vernichtet worden ist, hat den Verlust unperzuzüglich der städtischen Sparkasse anzuzeigen, welche, ohne die Legitimation des Verlierers zu prüfen, in den Büchern der Sparkasse den entsprechenden Vermerk einträgt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Direktoriums überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt.

In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorchrift der Nr. 15 des Reglements über Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dez. 1838 (Gel.-Sammlung von 1839 Seite 10 fgg.) gerichtlich aufgefunden und für kraftlos erklärt werden.

Kapitals-Rückzahlungen und Kündigungen.

§ 18. Die Rückzahlung von Einlagen erfolgt:

a) bei Beträgen bis 100 Mark mit einmonatlicher,

b) bei Beträgen über 100 Mark bis 500 Mark mit einmonatlicher,

c) bei Beträgen über 500 Mark bis 1000 Mark mit dreimonatlicher,

d) bei Beträgen über 1000 Mark mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist,

wobei jedoch nach Bestimmung des Direktoriums eine frühere Rückzahlung nicht ausgeschlossen ist, sofern es die Bestände der Kasse gestatten.

Erfolgt von Seiten des Einlegers im Laufe der Kündigungsfrist eine weitere Kündigung, so kann derselbe die Auszahlung der später gekündigten Einlage immer erst nach Ablauf derjenigen Kündigungsfrist verlangen, welche dem Gesamtbetrage der gekündigten Einlagen entspricht. Bei entretender Kriegsgefahr oder wenn der Lombardzinsfuß der Reichsbank auf 6 pCt. und darüber steigt, kann das Direktorium unter Genehmigung seiner städtischen Behörden für alle Rückzahlungen bis 100 Mark eine einmonatliche, für diejenigen bis 500 Mk. eine sechsmonatliche, für sämtliche größere Rückzahlungen eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist zeitweise vorschreiben mit der Maßgabe, daß, wenn ein Betrag gekündigt hat, erst nach Verlauf von einem Monat zu neuer Kündigung berechtigt ist. Die Kündigung wird im Leitungsbuche vermerkt. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlischt die Verzinsung.

Ein- und Auszahlungen durch die Post.

§ 19. Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einzahlungen von Geld zu neuen Anlagen ist anzugeben, auf wessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt werden soll und wo der Berechtigte wohnt. Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übergeben. Bei weiteren Zahlungen ist das Sparkassenbuch einzubringen und wird dasselbe nach Eintragung der Einlage in vorstehend bei Rückzahlungen zu beachten. Will der Inhaber eines Sparkassenbuchs den gekündigten Betrag durch die Post ausgeben, so hat er mit dem Sparkassenbuche eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Umriss durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzubringen, worauf der quittirte Betrag mit dem Sparkassenbuche, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Einhaber unter Angabe des Wertes abgeben wird. Wenn das Geld an einen Andern abgeben werden soll, so ist dies in der Quittung auszudrücken. Alle Portofolien trägt der Antragsteller. Die Kasse entnimmt aus ihr verlegte Porto von dem Betande der Einlage.

Die Postscheine über die Sendung der Kasse beweisen zu Gunsten der letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach gestelltem Antrage von dem Einhaber eines Sparkassenbuchs bezw. eines Gelddarlehners wegen vollständigen oder theilweisen Ausbleibens bei der Sparkasse Einspruch erhoben wird.

Errichtung von Nebenstellen.

§ 20. Zur Erleichterung des Verkehrs mit der Sparkasse kann dieselbe Nebenstellen zur Annahme von Einlagen bis zu 150 Mk. und zur Auszahlung von Einlagen bis zu demselben Betrage errichten.

§ 21. Die Verwalter der Nebenstellen ertheilen über den Empfang von Einlagen und Sparkassenbüchern Quittung, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen ist und für die Dauer eines Monats volle Verbriefung hat. Innerhalb dieser Frist sind die Sparkassenbücher bei der betreffenden Nebenstelle in Empfang zu nehmen. Die etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Direktorium der Sparkasse anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist hat die Sparkasse für Unregelmäßigkeiten der Verwalter der Nebenstellen nur insoweit, als sie berechtigt sein würde.

§ 22. Die Auszahlung der Sparkassenbücher erfolgt gegen Rückgabe der Quittungen an den Vorzeiger, dessen



